

Hoher Landtag!

In Gemäßheit des §. 26 der L. O. hat der Landes-Ausschuß die gewöhnlichen Verwaltungsgeschäfte des Landes-Vermögens, der Landesfonde u. Anstalten zu besorgen; er hat hierüber, so wie über die Ausführung der vollziehbaren Landesbeschlüsse u. weiters von ihm verrichteten Obliegenheiten dem h. Landtage Rechenschaft zu geben.

Dieser Pflicht will er durch nachfolgenden Vortrag entsprechen.

I. Landesfond:

Bis Ende Oktober 1861 wurde der Landesfond für das gesammte Kronland Tirol u. Vorarlberg von der politischen Landesstelle verwaltet, dieser Fond hatte die Bestimmung alle zu bloßen Landeszwecken erforderlichen Ausgabzweige u. die Mittel selbe gehörig zu bedecken, herbeizuschaffen. Bei dem Mangel eigener Einkünfte wurden die jährlichen Ausgaben dieses Fondes mittelst Zuschläge zu den direkten Steuern gedeckt.

Laut Mittheilung der detaillirten Uebersicht der Gebahrung dieses Landesfondes in Tirol u. Vorarlberg (Statth. Zufertigung vom 26/3 61, Z. 2005) stellt sich seit dessen Errichtung 1851 bis zum Schlusse des V. J. 1860 nachstehender Vermögensstand heraus:

Aktiven:

baaren Kassarest	fl 29.522,14 ½ xr
Rückstände an Steuerzuschlägen u. Empfängen	fl 14.708,69 ½ xr
Aushaftende Vorschüsse	<u>fl 787,50 xr</u>
Zusammen	fl 45.018,34 xr

Passiven:

Zahlungsrückstände	fl 26.222,11 ½ xr
Unberichtigte Vorschüsse an den Grundentlastungsfond	fl 130.000,- xr
An den Approvisionirungsfond	<u>fl 100.000,- xr</u>
Zusammen	fl 256.222,11 ½ xr

es erübriget daher ein Passivum von fl 211.203,77 ½ xr

Diese noch unberichtigten Vorschüsse an die besagten beiden Fonde rühren von der Bestreitung des außerordentlichen Aufwandes für Vorspann u. für Verpflegung

verwundeter Krieger im Jahre 1859 her u. wurden dem Fonde wegen Abgang präliminirter Einnahmen zur Deckung dieser außergewöhnlichen, dringenden Auslagen vorschußweise angewiesen, weil man zur Erhöhung der Steuerzuschläge nicht schreiten wollte.

Es sind daher diese Vorschüsse als eine Landes-Ausgabe resp. Passivum zu betrachten. Mit Schluß des V. J. 1861 überging die Gebahrung des bisherigen tirol.vorarlberg. Landesfondes an den Landesausschuß von Tirol, welchem einverständlich mit dem

(Seite 2) -----

vorarlberg. Ausschusse die endliche Austragung dieses gemeinsamen Verwaltungsgeschäftes gegen Einholung der endlichen Genehmigung des Abschlusses Seitens beider Landtage überwiesen wurde.

Ueberdies glaubte der vorarlberger Landes-Ausschuß in Betreff des sich allenfalls ergebenden Defizites am Schlusse dieses Rechnungsgeschäftes die Erledigung der Frage dem Landtage um so mehr vorbehalten zu sollen, als ihm bisher die nähere Einsicht in dieses Verwaltungsgeschäft nicht möglich war.

Auf Grund des in der Landtags-Sitzung vom 16. April 1861 gefaßten Beschlusses hat der Landes-Ausschuß zur eigenen Besorgung des Landesfondes mit 1. Nbr. 1861 sich bereit erklärt, und sohin diese Verwaltung abgesondert von Tirol mit obigem Tage auch übernommen.

Hier glaubt der Ausschuß beifügen zu sollen, daß laut Mittheilung des Staats-Ministeriums bei der Übergabe des Landesfondes an die Landes-Vertretung die ständische Activität, die Findel- und Gebär-Anstalt in Trient und die Irrenanstalt in Hall nicht weiter zu berücksichtigen seien, indem wegen diesen Anstalten abgesonderte Verhandlungen zu pflegen sein werden.

Auf Wunsch des Landesausschusses haben die h. Behörden zuzustimmen befunden, daß die Steuerzuschläge zur Deckung der Ausgaben des Landesfondes wie bisher durch die k. k. Steuerämter behoben, von diesen an die Kreissammelkasse in Feldkirch abgeführt u. daß nur auf Anweisung des Landesausschusses die Zahlungen geleistet werden dürfen. Die k. k. Staatsbuchhaltung übt die Kontrolle, zu welchem Zwecke ihr von jeder Anweisung Kenntniß gegeben wird u. macht schließlich Mittheilung des Rechnungsergebnisses an den Landes-Ausschuß.

Mit Uebernahme der Verwaltung des Landesfondes zeigte sich dem Ausschusse vor Allem die Entwerfung eines Voranschlages nöthig. Auf Grund der aus der früheren Periode mitgetheilten Nachweisungen wurde sohin in der Sitzung v. 10. Aug. 1861 der Voranschlag für 1862 mit nachstehenden Ansätzen entworfen.

Verwaltungsauslagen	fl 100,- xr	Transport	fl 9049,- xr
Krankenverpflegungskosten	fl 2755,- xr	Prämien für Raubthier-	
Impfung	fl 690,- xr	Erlegung	fl 50,- xr
Schubauslagen	fl 314,- xr	Verschiedene Auslagen	fl 3200,- xr
Gendarmerie Bequartirung	fl 1090,- xr	Ständische Activität u.	
Vorspanns-Auslagen	<u>fl 4100,- xr</u>	Landes-Vertretung	<u>fl 5500,- xr</u>
Transp.	fl 9049,- xr	Zusammen	fl 17799,- xr Ö.W.

Da Vorarlberg für das Jahr 1862 noch keine zur Bedeckung dieser Auslagen dienenden Mittel besitzt, mußte zum Ausweg der Zuschläge zu der Grund-Erwerbs- u. Einkommensteuer geschritten werden. Die Höhe der Zuschläge wurde wie im abgelaufenen Verw. J. 1861 mit 13 ½ xr vom Steuergulden angenommen v. h. A. genehmiget.

Die Resultate der Landesfondsgebahrung in dem mit letztem Oktbr. d. Js. abgelaufenem Verw. J. 1862 sind aus dem beifolgenden buchhalterischen Rechnungsabschlusse zu ersehen.

(Seite 3) -----

Extract aus dem Rechnungs-Abschluß
des Vorarlberger Landesfondes für das Verwaltungs-Jahr 1862.

Einnahmen	Schuldigkeit		Ab- stattung	Schließliche Activ- Rückstände	Genehmig- ter Vor- anschlag	Ausgaben	Schuldigkeit		Ab- stattung	Schließliche Passiv- Rückstände	Genehmig- ter Vor- anschlag
	Baufonde Gebühr	Zu- sammen					Baufonde Gebühr	Zu- sammen			

I. Reelle	fl	kr.	fl	kr.	fl	kr.	fl	kr.	fl	kr.	I. Reelle	fl	kr.	fl	kr.	fl	kr.	fl	kr.	
Steuerzuschläge	17799	.	17999	.	15778	63 ½	2020	36 ½	17799	.	Verwaltungs-Auslagen	38	50	38	50	31	.	6	97	100
											Krankenverplegskosten	293	99	293	99	293	.	.	.	2755
											Imfungsauslagen	690
											Schubauslagen	190	4 ½	190	41 ½	174	.	15	75	314
											Gendarmerie-Bequartung	1029	.	1029	.	1029	.	.	.	1090
											Vorspanns-Auslagen	690	42 ½	690	42 ½	536	.	154	10 ½	4100
											Prämien für Raubthiervorlegung	50
											Landschäftlicher Haushalt u. ver- schiedene Auslagen	2715	94	2715	94	2710	.	5	3	8700
Summa d. reelen Einnahmen	17799	.	17799	.	15778	63 ½	2020	36 ½	17799	.	Summa der reelen Ausgaben	4958	27	4958	27	4776	.	181	85 ½	17799
											<u>II. Durch Credits-Operationen:</u>									
Summa aller Einnahmen	17799	.	17799	.	<u>15778</u>	<u>63 ½</u>	2020	36 ½			Ausgelegte Aktiv-Kapitalien	6000	.	6000	.	6000	.	.	.	
Anhänglicher baar. Kassarest			Summa aller Ausgaben	10958	27	10958	27	10776	.	181	85 ½	
Gesammt-Einnahmen	15778	63 ½					Schließlicher baarer Kassarest	<u>5002</u>	.	.	.	
Schließlicher baarer Kassarest	<u>5002</u>	<u>22</u>			Gesammt-Ausgabe	15778	.	.	.	
Suma d. schließl. Activa							7022	58 ½			Im Vergleich mit den Activen ergibt sich das reine Activum zu Ende des Jahres mit							<u>7022</u>	<u>58 ½</u>	
																		6846	73	

(Seite 4) -----

Der günstige Kassastand am Ende des ersten Halbjahres bestimmte den Landesausschuß in der Sitzung des vom 14. Juni 1862 zu dem Beschlusse einen Theil des voraussichtlich nicht sogleich benötigten Kassavorrathes bei der Sparkasse in Feldkirch bis auf Weiteres anzulegen u. demgemäß wurden derselben fl 6000,- xr Ö. W. gegen 3 % Verzinsung übergeben.

Der hohe Landtag wolle von dieser Gebahrung Kenntniß nehmen u. zur Durchsicht u. Erledigung der Gebahrung dieses Fondes das Geeignete veranlassen.

II. Grundentlastung:

In der Landtagssitzung vom 16. April 1861 wurde der Landes-Ausschuß ermächtigt, sich bezüglich der Theilung des mit Tirol gemeinschaftlich verwalteten Grundentlastungsfondes u. der Uebnahme desselben mit den Organen, welche die Verwaltung bisher besorgten in's Einvernehmen zu setzen. Bald nachher wurde durch das hohe k. k. Statth. Präsidium eine Zusammenstellung der Resultate des gemeinschaftlich verwalteten Grundentlastungsfondes mit besonderer Rücksicht auf die allenfällige Ausscheidung des betreffenden vorarlberger Antheils mitgetheilt. -

Anfänglich war der Ausschuß der Ansicht, die Ausscheidung des auf Vorarlberg entfallenden Antheils besonders deswegen einzuleiten, weil er erachtete, die geringere Schuld des Landes Vorarlberg in kürzeren Zeiträumen, als im Vereine mit Tirol, tilgen zu können; er überzeugte sich aber durch die überkommenen Mittheilungen u. Aufklärungen, daß die beabsichtigte Ausscheidung auf große Hindernisse stoße u. nach einer Ministerial-Eröffnung vom 17. Mai 1861, Z. 3384 den beabsichtigten Zweck einer kürzeren Tilgungsperiode doch nicht erreichen lasse. Es drückt sich nämlich diese Ministerial-Eröffnung wörtlich so aus:

„was namentlich den Grundentlastungsfond betrifft, so ist daran festzuhalten, daß bei dessen künftigen Verwaltung, die für denselben erlassenen Gesetze u. Instruktionen, dann der festgestellte Tilgungsplan, dann die Vorschriften über den Ankauf von Obligationen etc. unbedingt maßgebend bleiben müssen.“

Sohin erklärte der hiesige Landesausschuß jenem von Tirol, daß der Grundentlastungsfond beider Länder bis auf Weiteres durch den dortigen Landesausschuß gemeinsam verwaltet werden wolle, jedoch mit dem Vorbehalte, daß die zu demselben hiezuhilfenahmenden Organe dem Landtage resp. Landesausschusse Vorarlbergs über ihre Gebahrung jährlich Rechenschaft zu geben u. auf jedesmaliges Verlangen Auskünfte zu ertheilen verpflichtet seien u. daß dem Lande die Kontrolle gewahrt bleibe.

Der Tiroler Landesausschuß hat hierauf mit Zuschrift vom 2. Aug. 1861, Z. 1009 hiezu sich bereit erklärt u. noch beigesetzt auch alle besonderen wichtigen Angelegenheiten im Voraus mit diesem Landes-Ausschusse zu besprechen.

(Seite 5) -----

Beide Ausschüsse kamen zu dem überein, daß die bemerkten Anträge einweilen nur für die Uebergangsperiode zu gelten hätten, daß beiden Landtagen anheim gestellt bleibe, die weiteren bezüglichen definitiven Verfügungen zu treffen. Hier ist es am Platze zu bemerken, daß an dem Erlasse des Ministeriums des Innern v. 7. Juni 1854, Z. 12819 festgehalten wurde, wornach Vorarlberg vor der Concurrenz zur Tilgung des gesammten Grundentlastungslandesdrittels befreit bleibt u. nur den 5 % Zuschlag zu den direkten Steuern bis zur Deckung der eigenen Quote an der Schuld zu tragen hat.

Mit Zuschrift vom 21. Jänner 1862, Z. 184 ersuchte der tiroler Landesausschuß um Bekanntgabe der Zustimmung oder Abweisung seitens dieses Landesausschusses, stets unter Vorbehalt der Beschlußfassung durch den Landtag selbst, betreffend nachfolgende Punkte:

- a) Der tiroler Landesausschuß sei geneigt auch die Kontroll-Geschäfte der k. k. Staatsbuchhaltung u. der Staats-Credits-Zentralbuchhaltung hinsichtlich der Grundentlastungsangelegenheiten zu übernehmen,
- b) er wolle jedoch sich nicht verbindlich machen von dem bisher bei der Landeshauptkassa u. der Staatsbuchhaltung verwendeten Personal mehr als 6 Beamte zu übernehmen,
- c) er könne sich aber nur herbeilassen, die s. Z. für die Uebernahme der Beamten zu entrichtenden Pensionen zwischen dem Staate u. der Landschaft nach Verhältniß der bei dem einen oder dem andern zugebrachten Dienstzeit, zu tragen.
- d) es solle das für die der Staatsbuchhaltung auch nach der Uebernahme vorbehaltenen Geschäfte benötigte Personale von dem Staate allein gestellt werden, wogegen die Landschaft nur unentgeltlich das nöthige Kanzleilokale beizuschaffen habe. Der tirol.Landesausschuß glaubte zur Beförderung des Zweckes dieses beantragen u. nicht warten zu sollen, bis vom Staate diesfällige Anordnungen getroffen würden, deren Verzögerung nur Nachtheil bringen würde. -

Mit Vorbehalt der Zustimmung des vorarlberg. Landtages wurde auf diese Anträge eingegangen, unter der Voraussetzung, daß die betreffenden Kosten u. Verbindlichkeiten auf Grundlage u. nach Maßstab der Kaptials-Einweisungen Tirols u. Vorarlbergs gegenseitig getragen u. verrechnet werden.

Als Zuschlag zur Deckung des Vorarlberger Tangens pro 1862 wurden 3 ½ xr per Steuergulden präliminirt, welche einen beiläufigen Betrag von fl 4666 abwerfen und zur Tilgung der Zinse, Abtragung der Landesschuld u. Regiekosten zu verwenden sind.

Laut buchhalterischen Rechnungsabschlusses für das Jahr 1861 welcher zur Einsicht und Prüfung dem h. Landtage zur Verfügung steht, wurden an der Landesschuld von

	fl 77.552, 57 xr
im Jahre 1860/61 abgetragen	<u>fl 684,14 xr</u>
so daß selbe noch beträgt	fl 76.868, 43 xr

(Seite 6) -----

Das Gesamtgrundlastungsvermögen Vorarlbergs mit Einschluß der Schuldigkeit der Verpflichteten, der obbezeichneten Landesschuld u. der Aktiv-Kapitalien bei der k. k. Staats-Depositen-Kasse beziffert sich auf

fl 182.584,55 ½ xr

u. dieser Betrag kommt gleich dem Betrage der zum Bezuge berechtigten.

Für 1861/62 wurde der Rechnungsabschluß noch nicht mitgetheilt.

Soweit der Stand dieses Verwaltungsgeschäftes, worüber nun von Seite des h. Landtages die Genehmigung oder die weiteren Anträge u. Beschlüsse gewärtiget werden.

III. Landesvertheiligung:

Der Beschluß des h. Landtages v. 17. April 1861 mit dem Wunsche, daß die vorarlberger Landesvertheiliger von nun an nur die Gränzen dieses Landes zu vertheiligen hätten, fand allerh. Ortes nicht die erbethene Zustimmung. -

Es haben dagegen Sr. k. k. apost. Majestät unterm 21. Juni l. Js. zu bestimmen geruht, daß die Einrichtung der Landesvertheiligung in Tirol u. Vorarlberg bis zur Einberufung der Landtage aufgeschoben bleibe u. das k. k. Staatsministerium eröffnete dieses mit dem Beisatze, daß diese Angelegenheit nach dem Zusammentritt der Landtage mit denselben in verfassungsmäßigen Wege behandelt werden würde. - Sohin ist in dieser Beziehung eine Regierungs-Vorlage zu gewärtigen.

IV. Abänderung des Heeres-Ergänzungsgesetzes, Gestattung des Loostausches u. der Stellung von Einstandsmännern.

Die diesfalls in der Sitzung vom 11. April vorgebrachten Wünsche blieben ungeachtet der eifrigsten Unterstützung von Seite des Ausschusses u. der beiden Reichsrathsabgeordneten unberücksichtigt; die diesfällige Ministerial-Entscheidung sagt: „es sei die Gestattung der Unterstellung u. des Loostausches unzulässig, weil selbe mit dem dermaligen im §. 23 des h. Elses. ausgedrückten Stellvertretungs-Systeme nicht vereinbarlich, dieses System jedoch von der größten Wichtigkeit für das k. k. Heer sey, indem es demselben die jetzt mehr als früher nothwendigen ausgebildeten u.

verlässlichen Unteroffiziere aus der Zahl der Reangagierten zu sichern bestimmt sei; auch die Gestattung des Erlags der Befreiungstaxe nach der Stellung wurde nicht bewilliget, weil keine besonderen Gründe der Abänderung des Systems da seien. Im laufenden Jahre 1862 versuchte der Ausschuß die Erstreckung des Termines zum Taxerlag bis zum Tage der Loosung zu erwirken, war aber nicht so glücklich diese Absicht zu erreichen, einzig u. allein wurde auf Verwendung Sr. Durchlaucht des H. Statthalters von Seite des H. Regiments-Commandanten bewilliget, daß die sich freiwillig zum Eintritt in das Heer Meldenden beim Stations-Commando in Bregenz assentirt werden können.

V. Forderung mehrerer Gemeinden Vorarlbergs an das k.k. Aerar per fl 73.884,40 xr C.M. als Entschädigung für die Kriegserlittenheiten aus den Jahren 1799, 1800, 1801 -

Diese Summe ist das von den Gemeinden angesprochene erstliche Guthaben einer mit allerh. EntschlieÙung v. Jahr 1802 zugestandenen Aerarial-Vergütung für die gedachte Kriegsperiode. - Schon früher u. namentlich zwischen 1830 u. 1840 wurden mehrere Schritte gemacht

(Seite 7) -----

um dieses Guthaben zu realisiren, aber ohne Erfolg. Im vorigen Jahre hat der Landesausschuß diese Angelegenheit in seine Hände genommen u. bei den k.k. Ministerien das Gesuch um endliche Befriedigung gestellt. - Nach langem Verzögern hat das k. k. Finanz-Ministerium unterm 30. Noobr. l. Js., Z. 62456 endlich erklärt, daß diese Forderung theils durch die a conto-Zahlungen des Jahres 1805 per fl 56000,-, theils auch dadurch beglichen wurden, daß in den Jahren 1830 u. 1831 den Gemeinden Vorarlbergs weit größere Summen, welche das Aerar hätte ansprechen können nachgesehen worden seien, wodurch die Verpflichtungen des Aerars an das Land Vorarlberg aus dem Gnadenakte vom J. 1802 als gänzlich getilgt anzusehen seien.

VI. Abänderung des §. 15 der Landes-Ordnung für Vorarlberg.

Dem in der Sitzung v. 11. April 1861 ausgesprochenen Wunsche der Landes-Vertretung auf Abänderung des gedachten §. 15 geruhten Sr. apostl. Majestät mit allerh. EntschlieÙung v. 15. Aug. 1861 zu entsprechen u. die Bestimmung aufzuheben, daß die Mitglieder des Landesausschusses ihren Aufenthalt in Bregenz zu nehmen haben.

VII. Rheinkorrektion:

In dieser wie es scheint schwebenden u. für das Land so wichtigen Verhandlung ergieng von Seite des Ministerium die Erklärung, daß das Ansinnen, ohne vorhergegangene Einvernahme des Landtags in der Rheinkorrektionsfrage keinen endgültigen Beschluß zu fassen, ganz im §. 18 der L. O. begründet sei, u. daß s. Z. die bezüglichen Verfügungen hiernach getroffen werden würden. - Belangend die Ufersicherungen wurde bewirkt, daß die disponibl. verbleibende Dotation des

Kronlandes Tirol mit Vorarlberg pro 1861/62 zur Verlängerung der Leitwerke in der Meininger Bucht u. Frühmeßbau zu verwenden seien. -

VIII. Ueberlassung der Aerar-Waldungen an die Gemeinden um einen billigen Schätzungspreis.

Der diesfällige Antrag des Landtags v. 14. April 1861 hat zwar keine bestimmte Erledigung erhalten, wohl aber ist bekannt, daß die k. k. Regierung in dieser Beziehung mit Gemeinden bereits in Verhandlung getreten ist. - Die Einlagen der Christen und Israeliten Gemeinde Hohenems um käufliche Überlassung der im dortigen Bezirke liegenden aerarischen Waldungen wurden in jüngster Zeit wärmst bevorzuet.

IX. Gemeindegesetz.

Der diesfällige Beschluß des Landtages v. 16. April 1861 wird durch eine diesfalls ganz sicher in Aussicht gestellten Regierungsvorlage seine Erledigung finden.

X. Umwechslung und Einlösung der Coupons bei allen Kassen Vorarlbergs.

Dem diesfälligen Antrag des Landtages wurde dahin entsprochen, daß die k. k. Sammelkasse in Feldkirch unter bestimmt kundgemachten Modalitäten zur Einlösung ermächtigt wurde.

Diese Darstellung bezieht sich auf die Erfüllung oder Durchführung der vom h. Landtage gefaßten Beschlüsse. - Seit der letzten Sitzungs-Periode wurden nachstehende ernennenswerthern Geschäftsstücke u. Verhandlungen vom Ausschusse theils endgültig, theils unter Anhoffung und Zustimmung des h. Landtags erledigt.

a) Das Land Vorarlberg hat gegenwärtig den Vorschlag für zwei Plätze in den k.k. Militär-Erziehungshäusern in Libenau u. Straß zu erstatten; der erstere dieser Plätze wurde von Sr. k. k. ap. Majestät im Jahre 1839 ausgesetzt, der andere ergab sich aus den eingezogenen Einstandskapitalien u. Coutionen der Deserteure u. Selbstverstümmeler. Den erstern erhielt über Vorschlag des Ausschusses Kunibert Dürr v. Satteins

(Seite 8) -----

den andern Frnz. Theodor Sedlmayer von Bregenz.

b) Das Erforderniß für die Gendarmerie Bequartierung wurde pro 1862 mit 1029 fl u. pro 1863 mit 1133 fl als richtig nachgewiesen anerkannt, wo hingegen der Antrag des Reg. Com. dieses Bedürfniß für eine Periode von 3 oder 5 Jahren endgültig festzusetzen der Beschlußnahme des hoh. Landtages vorgelegt wird.

c) Mit Uebernahme des Landesfondes hatte der Ausschuß auch die Obliegenheit für die in öffentl. Krankenhäusern behandelten Vermögenslosen auf der Reise oder dienstlos erkrankten Landesangehörigen die betreffenden Kosten zu revidiren u. anzuweisen. - Es werden dem h. Landtage diesfalls die Akten über sämtliche Anweisungen überstellt u. ohne in die Aufzählung für die einzeln angewiesenen Beträge

einzu gehen, was unnothwendiger Weise diese Darstellung zu weit erscheinen ließe, wird bemerkt, daß die im J. 1861/62 für 25 Individuen angewiesenen Kosten sich auf fl 293,99 xr Ö. W. belaufen.

d) Auf Grund des §. 23 der Landes-Ordn. wurde von Seite des k. k. Staats-Ministeriums freigestellt, in Dringlichkeitsfällen gegen nachträgliche Genehmigung Seitens d. h. Landtags die Bewilligung zu Ausschreibung von Gemeinde-Steuern u. Umlagen zu ertheilen, unter diesem Vorbehalt u. unter genauer Prüfung der Präliminarien wurden Umlagen bewilliget in

Dornbirn	fl 35594,53 xr
Hohenems	fl 4738,04 xr
Satteins	fl 1930,22 xr
Alberschwende	fl 2490,- xr
Bildstein	fl 1326,- xr
Buch	fl 348,54 xr
Langen	fl 1888,05 xr
Möggers	fl 1158,45 xr
Sulzberg	fl 3036,67 xr
Wolfurth	fl 2971,30 xr
Fluh	fl 421,61 xr
Hard	fl 3451,75 ½ xr
Lochau	fl 3447,21 ½ xr
Lauterach	fl 1444,93 ½ xr
Schwarzach	fl 1039,24 xr
Schlins	fl 1081,- xr
Rieden	fl 1914,26 ½ xr
Klösterle	fl 261,92 xr
Raggal	fl 784,95 xr
Sonntag	fl 752,- xr
Fontanella	fl 442,98 ½ xr
Nüziders	fl 724,- xr

e) Unter gleichem Vorbehalt wurden nachfolgenden Gemeinden Eigenthumsveräußerungen gestattet: Gmde. Klaus, 31 Stück Grund (Weinreben) u. 1 Wiesgrund mit Torkel - Gmde. Rankweil, Verkauf des alten Schulhauses, Gmde. Klösterle, Verkauf v. 12 Klaffern Gemeindegrund - Gde. Hohenems Tauschvertrag mit Karolina Peter über Waldgrund. Die Verwertung v. Gemeindekapitalien wurde gestattet; der

Gmde. Götzis für fl 5250,- xr Staats-Obligationen zum Kirchenbau; der Gmde. Bürs zur Anschaffung eines neuen Geländes u. Neubau des Kirchthurms fl 4100,- xr.

f) ein vom Marien-Aerar vorgelegter dokumentirter Ausweis über Vorspanns-Rückvergütung vom J. 1860 pr 105 fl 24 xr wurde vom tiroler Landesausschusse mit Zustimmung des hiesigen berichtet; dagegen wurden aber die Ansprüche des k. k. Militär Aerars u. d. III. Gend. Reg. wegen Vorspannrückvergütungen aus dem tirol. vorarlberg. Landesfonde für die Zeit 1859 u. 1860 separat dem hohen Landtage die betreffenden Akten zur Beschlußfassung vorgelegt werden. Hier wird noch in diesem Betreff die Bemerkung beigefügt, daß der tiroler Ausschuß sich für die Zahlungsanweisung der Gendarmerieforderung pr 229 fl 62 xr Ö. W. auch ohne Beibringung der Belege, weil diese nach dem System nicht beizubringen seien, ausgesprochen u. die diese Forderung bereits unter eigener Haftung angewiesen hat.

g) Der Antrag des vorarlberger Landesausschusses um Abtheilung des bisherigen, durch die einfließenden Forststrafgelder gebildeten tirol.vorarlberg. Kulturfondes erfreute sich der Zustimmung der k. k. Statthalterei, sieht aber noch der endgültigen Beistimmung d. h. Staats-Ministeriums entgegen.

h) Die Eingabe mehrerer Landtags-Abgeordneten um bessere Einhaltung der Land- u. Poststraßen Vorarlbergs wurde durch die H. Reichsrathsabgeordneten dem k. k. Ministerium überreicht, worauf selbes die Landesbehörden angewiesen hat, ihr besonderes Augenmerk auf die Einhaltung dieser Straßen zu richten. - Eine neuerliche Eingabe in diesem Betreff um Ausführung der Ministeriellen Zusicherung sieht noch der Erledigung entgegen. - Die übrigen vom Landesausschuß behandelten Geschäfte beschränkten sich auf Correspondenzen u. auf Anfertigung der zu einer genauen Controlle nöthigen Vormerkungen.

Bregenz, den 31. Dezbr 1862.

Mit Hochachtung

Im Namen des Landesausschusses der Landeshptm. Stellvertreter

Dav. Fußenegger.

Gesam Landtag!

In Gemäßheit des § 26 des L. O. hat der Landes-Ausschuß die genehmigten An-
 waltungsverträge des Landes-Kammern, der Landes-Deputierten- und Ausschüsse zu befreuen,
 an sich zu übernehmen, sowie über die Ausführung der verbleibenden Landesverträge (Kammern)
 und ihrer verschiedenen Obliegenheiten dem f. Landtag Ausschluß zu geben.
 Dieser Ausschluß will er demnächst nachfolgenden Ordnung aufgeben.

I. Landtag:

Der Landtag Oktober 1861 wurde der Landtag für die gesamte Provinz Preußen
 Abrechnung von der geleisteten Landtag-Abrechnung, dieser Landtag die Abrechnung
 wenigsten zu allen Landtag-Abrechnung verschiedenen Abrechnung in die Mittel selbst
 gehen zu befreuen, zu befreuen. Die dem Mangel eigener Einkünfte werden
 die folgenden Ausgaben dieses Landtag mittelst Zuschläge zu den direkten Steuern gemacht.
 Die Mittelrechnung der detaillierten Abrechnung der Landtag-Abrechnung in
 Preußen Abrechnung f. Preußen Abrechnung vom 25/10 61. Z. 2000 f. stellt sich seit dieser An-
 wendung 1861 bis zum Schluss des 31. 1860 nachfolgenden Kammern-Abrechnung

Aktiven:

buhrer Ausschüsse	f. 29522. 14 1/2 m
Rückstände an Kammern-Abrechnung f. Landtag	14708. 60 1/2 "
Ausgaben Ausschüsse	787. 50 "
		<hr/>
Zusammen		f. 45018. 34 m

Passiven:

Zuschlagsrückstände	f. 20222. 11 1/2 m
Unverrichtete Ausschüsse von dem		
Grundverrechnungsfond	f. 130.000. 00 "
An dem Approvisionierungsfond	100.000. 00 "
		<hr/>
Zusammen		f. 43222. 11 1/2 m

es annehmen lassen die Passiven von f. 211.203. 77 1/2 m

Dieser und unbenutzten Ausschüsse an den befreuten Kammern sind nicht mehr von der
 Abrechnung der unbenutzten Ausschüsse für die Kammern f. die Abrechnung von
 unbenutzten Kammern im Jahre 1861 sind nicht mehr von dem Landtag wegen Abrechnung zu befreuen
 befreuen zum Zweck dieser Abrechnung, demnach die Abrechnung der Ausschüsse
 zu befreuen, weil man zum Zweck der Kammern-Abrechnung nicht befreuen sollte.
 Es sind daher diese Ausschüsse als eine Landes-Abrechnung resp. Passiven zu befreuen.
 Die Abrechnung des 31. 1861 Übergang der Abrechnung der befreuten Kammern, Abrechnung
 Landtag-Abrechnung an dem Landtag-Abrechnung von Preußen, welche nicht mehr mit dem von

Extract aus dem Rechnungs-Abschluss
des Vorarlberger Landesfundes für das Verwaltungsjahr 1862.

Einnahmen	Schuldigkeit				Ab- setzung	Pflichtig- keit	Gründung bei Ab- setzung		Ausgaben				Schuldigkeit				Ab- setzung	Pflichtig- keit	Gründung bei Ab- setzung			
	Leistung Geld		Zin- summen						Leistung Geld		Zin- summen		Leistung Geld		Zin- summen					Leistung Geld		Zin- summen
I. Anzahl	f.	s.	f.	s.	f.	s.	f.	s.	f.	s.	f.	s.	f.	s.	f.	s.	f.	s.				
<u>I. Anzahl</u> Königsgeld	177	99	177	99	157	78	63 1/2	2020	36 1/2	177	99	177	99	157	78	63 1/2	2020	36 1/2	177	99		
Königsgeld	38	50	38	50	31	53	6	97	100	293	99	293	99	293	99	293	99	293	99	293	99	
Königsgeld	190	41 1/2	190	41 1/2	174	66 1/2	15	75	314	1029	1029	1029	1029	1029	1029	1029	1029	1029	1029	1029	1029	
Königsgeld	690	42 1/2	690	42 1/2	536	32	154	10 1/2	1100	690	42 1/2	690	42 1/2	536	32	154	10 1/2	1100	690	42 1/2	690	42 1/2
Königsgeld	2715	94	2715	94	2710	91	5	3	8700	2715	94	2715	94	2710	91	5	3	8700	2715	94	2715	94
Summe d. vorkommen Einnahmen	177	99	177	99	157	78	63 1/2	2020	36 1/2	177	99	177	99	157	78	63 1/2	2020	36 1/2	177	99	177	99
Summe d. vorkommen Ausgaben	10958	27	10958	27	10776	41 1/2	181	85 1/2	17799	10958	27	10958	27	10776	41 1/2	181	85 1/2	17799	10958	27	10958	27
Summe d. vorkommen Einnahmen	177	99	177	99	157	78	63 1/2	2020	36 1/2	177	99	177	99	157	78	63 1/2	2020	36 1/2	177	99	177	99
Aufschiebung d. vorkommen Rückpost	5002	22	5002	22	5002	22	5002	22	5002	5002	22	5002	22	5002	22	5002	22	5002	5002	22	5002	22
Aufschiebung d. vorkommen Rückpost	157	78	157	78	157	78	63 1/2	2020	36 1/2	157	78	157	78	157	78	63 1/2	2020	36 1/2	157	78	157	78
Summe d. vorkommen Rückpost	157	78	157	78	157	78	63 1/2	2020	36 1/2	157	78	157	78	157	78	63 1/2	2020	36 1/2	157	78	157	78
Summe d. vorkommen Rückpost	157	78	157	78	157	78	63 1/2	2020	36 1/2	157	78	157	78	157	78	63 1/2	2020	36 1/2	157	78	157	78
Summe d. vorkommen Rückpost	157	78	157	78	157	78	63 1/2	2020	36 1/2	157	78	157	78	157	78	63 1/2	2020	36 1/2	157	78	157	78
Summe d. vorkommen Rückpost	157	78	157	78	157	78	63 1/2	2020	36 1/2	157	78	157	78	157	78	63 1/2	2020	36 1/2	157	78	157	78
Summe d. vorkommen Rückpost	157	78	157	78	157	78	63 1/2	2020	36 1/2	157	78	157	78	157	78	63 1/2	2020	36 1/2	157	78	157	78
Summe d. vorkommen Rückpost	157	78	157	78	157	78	63 1/2	2020	36 1/2	157	78	157	78	157	78	63 1/2	2020	36 1/2	157	78	157	78
Summe d. vorkommen Rückpost	157	78	157	78	157	78	63 1/2	2020	36 1/2	157	78	157	78	157	78	63 1/2	2020	36 1/2	157	78	157	78
Summe d. vorkommen Rückpost	157	78	157	78	157	78	63 1/2	2020	36 1/2	157	78	157	78	157	78	63 1/2	2020	36 1/2	157	78	157	78
Summe d. vorkommen Rückpost	157	78	157	78	157	78	63 1/2	2020	36 1/2	157	78	157	78	157	78	63 1/2	2020	36 1/2	157	78	157	78
Summe d. vorkommen Rückpost	157	78	157	78	157	78	63 1/2	2020	36 1/2	157	78	157	78	157	78	63 1/2	2020	36 1/2	157	78	157	78
Summe d. vorkommen Rückpost	157	78	157	78	157	78	63 1/2	2020	36 1/2	157	78	157	78	157	78	63 1/2	2020	36 1/2	157	78	157	78
Summe d. vorkommen Rückpost	157	78	157	78	157	78	63 1/2	2020	36 1/2	157	78	157	78	157	78	63 1/2	2020	36 1/2	157	78	157	78
Summe d. vorkommen Rückpost	157	78	157	78	157	78	63 1/2	2020	36 1/2	157	78	157	78	157	78	63 1/2	2020	36 1/2	157	78	157	78
Summe d. vorkommen Rückpost	157	78	157	78	157	78	63 1/2	2020	36 1/2	157	78	157	78	157	78	63 1/2	2020	36 1/2	157	78	157	78
Summe d. vorkommen Rückpost	157	78	157	78	157	78	63 1/2	2020	36 1/2	157	78	157	78	157	78	63 1/2	2020	36 1/2	157	78	157	78
Summe d. vorkommen Rückpost	157	78	157	78	157	78	63 1/2	2020	36 1/2	157	78	157	78	157	78	63 1/2	2020	36 1/2	157	78	157	78
Summe d. vorkommen Rückpost	157	78	157	78	157	78	63 1/2	2020	36 1/2	157	78	157	78	157	78	63 1/2	2020	36 1/2	157	78	157	78
Summe d. vorkommen Rückpost	157	78	157	78	157	78	63 1/2	2020	36 1/2	157	78	157	78	157	78	63 1/2	2020	36 1/2	157	78	157	78
Summe d. vorkommen Rückpost	157	78	157	78	157	78	63 1/2	2020	36 1/2	157	78	157	78	157	78	63 1/2	2020	36 1/2	157	78	157	78
Summe d. vorkommen Rückpost	157	78	157	78	157	78	63 1/2	2020	36 1/2	157	78	157	78	157	78	63 1/2	2020	36 1/2	157	78	157	78
Summe d. vorkommen Rückpost	157	78	157	78	157	78	63 1/2	2020	36 1/2	157	78	157	78	157	78	63 1/2	2020	36 1/2	157	78	157	78
Summe d. vorkommen Rückpost	157	78	157	78	157	78	63 1/2	2020	36 1/2	157	78	157	78	157	78	63 1/2	2020	36 1				

ausst ihm die Pflicht zu realisieren, aber ohne Erfolg. Dem nämlichen Zweck dient die
 durch die Kaiserliche Regierung in Wien geordnete d. d. 18. d. M. Ministerial-Verordnung über die
 und andere Landesverhältnisse. — Die Landesregierung hat die k. k. Finanz-Ministerial-
 Verordnung d. d. 18. d. M. v. 1846 nicht anerkannt, insofern die Landesregierung die als Folge der
 Kaiserl. Verordnung d. d. 18. d. M. v. 1846 aufgeführten Summen nicht in die Landes-Cassa
 einbringt, sondern die Landes-Cassa durch die k. k. Finanz-Ministerial-Verordnung d. d. 18. d. M. v. 1846
 von der Landes-Cassa getrennt, und die Landes-Cassa durch die k. k. Finanz-Ministerial-Verordnung d. d. 18. d. M. v. 1846
 als ein selbständiges Institut betrachtet wird.

II. Abänderung des 18. d. M. v. 1846 über die Landes-Cassa

Dem in Wien am 11. April 1861 erlassenen Kaiserl. Ministerial-Verordnung über die
 Abänderung des 18. d. M. v. 1846 über die Landes-Cassa ist die Landesregierung nicht beigefügt,
 und die Landesregierung hat die k. k. Finanz-Ministerial-Verordnung d. d. 18. d. M. v. 1861
 nicht anerkannt, insofern die Landesregierung die Landes-Cassa als ein selbständiges Institut
 betrachtet.

III. Reinkontrollen:

In die Landes-Cassa ist die Landesregierung nicht beigefügt, und die Landesregierung hat die
 k. k. Finanz-Ministerial-Verordnung d. d. 18. d. M. v. 1861 nicht anerkannt, insofern die Landesregierung
 die Landes-Cassa als ein selbständiges Institut betrachtet. — Die Landesregierung hat die
 k. k. Finanz-Ministerial-Verordnung d. d. 18. d. M. v. 1861 nicht anerkannt, insofern die Landesregierung
 die Landes-Cassa als ein selbständiges Institut betrachtet.

IV. Abänderung des 18. d. M. v. 1846 über die Landes-Cassa

Dem in Wien am 11. April 1861 erlassenen Kaiserl. Ministerial-Verordnung über die
 Abänderung des 18. d. M. v. 1846 über die Landes-Cassa ist die Landesregierung nicht beigefügt,
 und die Landesregierung hat die k. k. Finanz-Ministerial-Verordnung d. d. 18. d. M. v. 1861
 nicht anerkannt, insofern die Landesregierung die Landes-Cassa als ein selbständiges Institut
 betrachtet.

V. Gemeindefiskal:

Dem in Wien am 11. April 1861 erlassenen Kaiserl. Ministerial-Verordnung über die
 Abänderung des 18. d. M. v. 1846 über die Landes-Cassa ist die Landesregierung nicht beigefügt,
 und die Landesregierung hat die k. k. Finanz-Ministerial-Verordnung d. d. 18. d. M. v. 1861
 nicht anerkannt, insofern die Landesregierung die Landes-Cassa als ein selbständiges Institut
 betrachtet.

VI. Durchschlagung der Einkünfte der Coupons bei allen Kassen der Landes-Cassa

Dem in Wien am 11. April 1861 erlassenen Kaiserl. Ministerial-Verordnung über die
 Abänderung des 18. d. M. v. 1846 über die Landes-Cassa ist die Landesregierung nicht beigefügt,
 und die Landesregierung hat die k. k. Finanz-Ministerial-Verordnung d. d. 18. d. M. v. 1861
 nicht anerkannt, insofern die Landesregierung die Landes-Cassa als ein selbständiges Institut
 betrachtet.

Die Landesregierung hat die k. k. Finanz-Ministerial-Verordnung d. d. 18. d. M. v. 1861
 nicht anerkannt, insofern die Landesregierung die Landes-Cassa als ein selbständiges Institut
 betrachtet.

Die Landesregierung hat die k. k. Finanz-Ministerial-Verordnung d. d. 18. d. M. v. 1861
 nicht anerkannt, insofern die Landesregierung die Landes-Cassa als ein selbständiges Institut
 betrachtet.

